



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2008/2009 – Ausgegeben am 11.02.2009 – 11. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

CURRICULA

86. 4. Änderung des Studienplans für das Bakkalaureats- und Magisterstudium für die Studienrichtung Publizistik- und Kommunikationswissenschaft

Der Senat hat in seiner Sitzung am 22. Jänner 2009 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricular-Kommission am 12. Jänner 2009 beschlossene 4. Änderung des Studienplans für das Bakkalaureats- und Magisterstudium für die Studienrichtung Publizistik- und Kommunikationswissenschaft erschienen am 26.6.2003 im UOG-Mitteilungsblatt der Universität Wien, Stück XXVIII, Nr. 253, erste Änderung erschienen am 10.3.2005 im UG 2002-Mitteilungsblatt der Universität Wien, 20. Stück, Nr. 121, zweite Änderung erschienen am 14.3.2007 im UG 2002-Mitteilungsblatt der Universität Wien, 18. Stück, Nr. 94, dritte Änderung erschienen am 4.2.2008 im UG 2002-Mitteilungsblatt der Universität Wien, 12. Stück, Nr. 80 in der nachfolgenden Fassung genehmigt:

1.

Der § 4 Abs. 1 wird geändert wie folgt:

„Im Prüfungsfach „Studieneingangsphase“ sind 2 Module zu absolvieren (1. Studienjahr):

		ECTS	SWS
	Modul A	15	6
a)	Einführung in das kommunikationswissenschaftliche Denken (VO+UE)	5	2
b)	Einführung in das kommunikationswissenschaftliche Arbeiten (VO+UE)	5	2
c)	Einführung in die kommunikationswissenschaftliche Forschung (VO+UE)	5	2

		ECTS	SWS
	Modul B	15	6
a)	Medien- und Kommunikationsgeschichte (VO+UE)	5	2
b)	Kommunikationswissenschaftliches Forschungs-Proseminar (PS)	5	2
c)	Medienkunde (VO+UE)	5	2

2.

§ 7 Abs. 1 entfällt.

Der neue § 7 Abs. 1 lautet wie folgt:

„In der Studieneingangsphase ist die positive Absolvierung von Modul A die Voraussetzung für die Absolvierung von Modul B.“

3.

Der **§ 7 Abs. 4** wird geändert wie folgt:

„(4) Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen in den Prüfungsfächern „Medien- und kommunikationstheoretische Grundlagen“, „Inter- und Transdisziplinäre Grundlagen“ und „Normative und konzeptionelle Grundlagen“ sowie den Lehrveranstaltungen gemäß § 5 ist erst nach positiver Absolvierung der Studieneingangsphase möglich.“

4.

§ 17 Abs. 1 entfällt.

Der neue § 17 Abs. 1 lautet wie folgt:

„Die Bakkalaureatsprüfung erfolgt durch Absolvierung aller Pflicht- und Wahlfächer sowie der freien Wahlfächer. Als Prüfungsarten sind kombinierte Modulprüfungen, Lehrveranstaltungsprüfungen und prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen vorgesehen. Erweiterungscurricula sind nach den in diesen jeweils festgelegten Prüfungsordnungen zu absolvieren. Mit der positiven Beurteilung aller Prüfungen wird das Bakkalaureatsstudium „Publizistik- und Kommunikationswissenschaft“ abgeschlossen.“

§ 17 Abs. 4 entfällt.

Der neue § 17 Abs. 4 lautet wie folgt:

„Im Modul A bzw. Modul B der Studieneingangsphase ist die Prüfung als kombinierte Modulprüfung gemäß § 6 des Satzungsteils „Studienrecht“ der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung durchzuführen.“

5.

Im **§ 22 Abs. 5** wird die Wortfolge „30. April 2009“ durch „30. November 2009“ ersetzt.

6.

Im **§ 22** wird der Abs. 7 hinzugefügt:

„Auf Studierende, die vor dem 1. März 2009 zum Bakkalaureatsstudium Publizistik- und Kommunikationswissenschaft zugelassen waren und zumindest eine Prüfung aus dem Fach Studieneingangsphase positiv absolviert haben, ist der § 7 Abs. 1 nicht anzuwenden.“

7.

Diese Verordnung tritt mit 1. März 2009 in Kraft.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
H r a c h o v e c